

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

der Firma Pelze und Trachten, Inhaber Kurt K [REDACTED],
in W [REDACTED], Wa [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Stadtsekretär Gustav G [REDACTED] in Wö [REDACTED] /Ts ,
Wal [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. April 1956 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Artl und Dr. Haager
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der
Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 17. Februar 1956 - 3 U 1/56 -
aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung,
auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das Urteil der Kammer für Handels-
sachen des Landgerichts in Wiesbaden vom 28. November 1955,
das angeblich am 5. Dezember 1955 zugestellt worden ist, am

4 Januar 1956 Berufung eingelegt und diese nach Ablehnung von zwei Anträgen auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit einem beim Berufungsgericht am 3 Februar 1956 eingegangenen Schriftsatz begründet. Das Berufungsgericht hat den Schriftsatz nicht als ordnungsmässige Berufungsbegründung angesehen und die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen, der der Beklagten am 28. Februar 1956 zugestellt worden ist. Die durch ihren Prozeßbevollmächtigten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist beim Oberlandesgericht am 8. März 1956 eingegangen. Sie ist rechtzeitig (§§ 569, 577 Abs 2 ZPO) und nach § 519 b Abs 2 Satz 2 ZPO in Verb mit § 547 Ziff 1 ZPO zulässig, weil nach dieser Vorschrift gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig wäre. Es bestehen auch keine Bedenken, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die sofortige Beschwerde unterzeichnet hat, da er sie beim Berufungsgericht eingelegt hat (ständige Rechtspr. des BGH).

Der angefochtene Beschluß sieht die Berufungsbegründung deshalb als unzulässig an, weil der von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten als Berufungsbegründung eingereichte Schriftsatz sich nach seinem Inhalt im wesentlichen als eine bloße Bezugnahme auf ein vom Inhaber der beklagten Firma selbst verfasstes, zur Unterrichtung des Anwalts bestimmtes Schreiben und im übrigen als eine bloße Wiederholung des gesamten erstinstanzlichen Verteidigungsvorbringens darstelle. Eine solche Berufungsbegründungsschrift entspreche, so meint das Berufungsgericht, nicht der Vorschrift des § 519 Abs 3 Nr 2 ZPO.

Dieser Rechtsansicht kann nicht beigetreten werden. Es ist nicht schlechthin unzulässig, daß der Rechtsanwalt in Prozessen, in denen sich die Partei durch einen Anwalt vertreten lassen muß, bei den von ihm verfassten Schriftsätzen

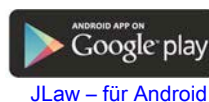
Informationen seiner Partei wörtlich verwendet. Erforderlich ist allerdings auch in einem solchen Falle, daß er sie auf ihren sachgemässen Inhalt geprüft hat und die anwaltliche Verantwortung für sie übernimmt.

Die Berufungsbegründung vom 3. Februar 1956 enthält den Berufungsantrag und in der Begründung dieses Antrages unter Aufrechterhaltung des Vorbringens in erster Instanz die wörtliche Wiedergabe eines Informationsschreibens der Beklagten, in der diese unter Wiederholung und Ergänzung des Vortrags erster Instanz den Sachverhalt mit Beweisanträgen darstellt, aus dem die Beklagte ihre Einwände gegen die Klageforderung herleitet. Die Ausführungen sind in sich verständlich und stehen im erkennbaren Zusammenhang mit dem im Urteil des Landgerichts behandelten Streitstoff. Daß der Anwalt der Beklagten bei der Wiedergabe der Information die Redewendungen des Inhabers der Beklagten in der Ich-Form beibehalten hat, läßt noch nicht den Schluß zu, daß er insoweit für dieses Vorbringen nicht die anwaltliche Verantwortung übernehmen wollte und daß er die Information ohne Prüfung verwertet hat. Seine Schlüsselausführungen in der Berufungsbegründung, der Kläger habe seine Zusicherungen nicht eingehalten und deshalb sei die Beklagte nicht zur Zahlung der mit der Klage geforderten Beträge verpflichtet, lassen im Gegenteil erkennen, daß der Anwalt diese Folgerungen aus der vorhergehenden Darstellung des Sachverhalts zieht und die Information der Beklagten auch auf ihren sachgemässen Inhalt geprüft hat. Der vorliegende Fall liegt somit anders als der Sachverhalt, über den der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluß vom 21. Mai 1954 - IV ZB 28/54- (JR 1954, 463; ZZP 1954, 474) entschieden hat. Darauf, ob das Vorbringen der Beklagten schlüssige Einwendungen gegen die Klageforderung enthält, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Dies kann daher dahingestellt bleiben. Die Berufungsbegründung war vielmehr ohne Rücksicht hierauf als zulässig anzusehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Deshalb war der sofortigen Beschwerde der Beklagten stattzugeben, der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu überlassen war.

Dr.Selowsky Dr.Haidinger Dr.Fischer Artl Dr.Haager